



S A T Z U N G

des Naturschutzbund Deutschland NABU
NABU-Gruppe Geilenkirchen / Übach-Palenberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geltungsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Naturschutzbund Deutschland“ (NABU), Gruppe Geilenkirchen / Übach-Palenberg e.V. Das Vereinselement ist das des NABU. Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Landesverbandes. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
- (2) Sitz des Vereins ist Geilenkirchen. Sein Wirkungsbereich sind die Städte Geilenkirchen und Übach-Palenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a. die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern,
 - b. für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie für den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung einzutreten,
 - c. Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen,
 - d. naturnahe Lebensräume zu pflegen,
 - e. den Naturschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,
 - f. bei der Erforschung der Grundlagen des Naturschutzes mit zu helfen,
 - g. bei Planungen mit zu wirken, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind und für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten,
 - h. seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren,
 - i. jugendpflegerische Ziele durch Arbeit im Naturschutz zu fördern

- (2) Der Verein hält enge Verbindungen zu allen Organisationen und Einrichtungen in seinem Wirkungsbereich, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 ff.
Er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
 - a) Rudi-Rotbein-Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - c) Kinder eines ordentlichen Mitglieds können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienmitglied sein. Familienmitglied kann auch werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende erklärt werden muss, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele des § 2 verstößt, kann nur vom Landesverband bzw. Bundesverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Er hat die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Berufungsinstanz ist der Bundesverband oder die Bundesvertreterversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (5) Kooperative Mitglieder des Vereins sind juristische Personen.
- (6) Förderer sind Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und zur Förderung des Zweckes eine jährliche Zuwendung zu geben bereit sind, ohne Mitglied zu sein.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen gemäß §2 besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag von der Vertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland ernannt und zahlen keinen Beitrag.
- (8) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch die Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben nur NABU-Mitglieder das aktive Wahlrecht, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zur Stimmabgabe muss es persönlich erscheinen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Bestellung eines Mitgliedes in den Vorstand des Kreisverbandes Naturschutzbund Deutschland e.V.
 - c. die Entgegennahme des Rechnungsprüfberichtes, der Rechenschaftsberichte und für die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Genehmigung der Haushaltsplanempfehlung für die Arbeit nach § 2,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Auflösung des Vereins,
 - g. für Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - h. Der Geschäftsbetrag von 250,00 €, über den der Vorstand nach § 6 Absatz 2 Buchstabe der Satzung der NABU-Gruppe Geilenkirchen/Übach-Palenberg e.V. alleine entscheiden darf, wird aus der Satzung gestrichen. Für das Geschäftsjahr 2019 sollen die Ausgaben insgesamt 6.000,00 €, hiervon 4.000,00 € für satzungsggebundene und 2.000,00 € für vereinsinterne Ausgaben nicht übersteigen. Ab dem Geschäftsjahr 2020 soll der Vorstand eine für ein Geschäftsjahr vorausschauende Budgetplanung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorlegen.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der erste Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Im Verhinderungsfall ist der zweite Vorsitzende berechtigt, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland e.V. öffentlich.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der Kassierer /in
 - dem / der Schriftführer /in
 - und bis zu zwei Beisitzern
- (2) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Das erstmals zu wählende Vorstandsmitglied muss persönlich erscheinen. Bisherige Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn diese wegen eines wichtigen Grundes nicht erscheinen können, aber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben zu kandidieren.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Auslagen müssen auf Antrag in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

- (8) Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Übrigen das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.
- (2) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, soweit die Satzung an dieser Stelle nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, den ihnen zugrunde liegenden Anträgen und den wesentlichen Gesichtspunkten der Beratung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist statt zu geben.
- (2) Gewählt wird in Sammelabstimmung. Es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden. Die Vorsitzenden des Vereins sind einzeln zu wählen.

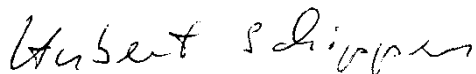
§ 10

Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU-Kreisverband Heinsberg e.V..

Die Satzung, in der hier vorliegenden Form wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 02.04.2019 beschlossen.

Geilenkirchen, den 02.04.2019



1. Vorsitzender

Schriftführer